LANDKREIS GÖPPINGEN

Der Landrat

Beratungsunterlage 2022/080
Kreissozialamt
Lehnert, Marco
07161 202-4100
m.lehnert@lkgp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	06.07.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Information über die Betreuungsrechtsreform

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Das Betreuungsrecht sowie das Vormundschaftsrecht werden geändert.

- Seit Mitte 2018 fanden vorbereitende Gespräche in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe beim Bundesjustizministerium statt.
- Im Juni 2020 wurde ein Referentenentwurf vorgelegt und Ende September 2020 ein Regierungsentwurf dem Bundesrat zugeleitet.
- Der Bundestag hat am 05.03.2021 das Gesetz verabschiedet.
- Am 26.03.2021 hat der Bundesrat das parlamentarische Verfahren durch seine Zustimmung abgeschlossen. Ein Inkrafttreten der Neuregelungen ist für den **01.01.2023** beschlossen und am 12.5.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.
- Hierauf folgten am 21.3.2022 der Regierungsentwurf "Reparaturnovelle"; am 18.5.2022 Empfehlungen des Rechtsausschusses zur Reparaturnovelle sowie im Mai/Juni 2022 ein Regierungsbeschluss zur Betreuerregistrierungsverordnung.
- Am 08.07.2022 soll ein Bundesratsbeschluss zur Betreuerregistrierungsverordnung gefasst werden.

Für die Umsetzung des Betreuungsorganisationsgesetzes in Baden-Württemberg ist ein neues Landesausführungsgesetz, welches Konnexität auslöst, erforderlich. Die Zuständigkeit für das Ausführungsgesetz ist zwischen dem Sozialministerium und dem Justizministerium Baden-Württemberg noch in Abstimmung. Bezüglich eines finanziellen Ausgleichs im Rahmen des Konnexitätsprinzips ist der Landkreistag bereits an das Land herangetreten.

Zu den wesentlichen Änderungen und **neuen Aufgaben** der Betreuungsbehörde durch das neue Betreuungsrecht gehören u.a.:

- Das Betreuungsorganisationsgesetz löst das Betreuungsbehördengesetz ab.

- Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern beim Abschluss einer Vereinbarung mit dem Betreuungsverein, § 5 II Betreuungsorganisationsgesetz und ggf. Abschluss der Vereinbarung zwischen Betreuungsbehörde und den ehrenamtlichen Betreuern, wenn kein Betreuungsverein vorhanden.

- **Erweiterte Unterstützung (EU)** außerhalb des Gerichtsverfahrens, § 8 II, IV Betreuungsorganisationsgesetz.

- EU innerhalb des Gerichtsverfahrens vor und nach der Bestellung, wenn das Land diese Aufgaben nicht im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden beschränkt, § 11 III, IV Betreuungsorganisationsgesetz.

- Mitteilungspflichten an den Betreuungsverein über bestellte ehrenamtliche Betreuer mit familiärer oder persönlicher Bindung, § 10 Betreuungsorganisationsgesetz. Mitteilung von Name und Anschrift der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuern an den für deren Wohnsitz zuständigen Betreuungsverein (Angehörigenbetreuer).

- Vermittlung eines persönlichen Kennenlernens des vorgesehenen Betreuers beim Betroffenen, auf dessen Wunsch, § 12 II Betreuungsorganisationsgesetz.

- **öffentlich-rechtliches Zulassungs- und Registrierungsverfahren** für berufliche Betreuer als Stammbehörde, § 24 Betreuungsorganisationsgesetz. Hierin beinhaltet ist auch der Widerruf und die Rücknahme sowie die Löschung, wenn die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr vorliegen, § 27 I, II Betreuungsorganisationsgesetz. Die Stammbehörde muss das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde mit Bezug zu dem jeweiligen Berufsbetreuer informieren, §§ 27 IV, 28 Betreuungsorganisationsgesetz. Die hierfür erforderliche Betreuerregisterverordnung liegt im Entwurf vor und muss noch verabschiedet werden.

- Bündelung der Mitteilungen und Nachweise von Berufsbetreuern. Die Berufsbetreuer teilen in einem noch festzulegenden Abstand (angedacht sind 4 bis 6 Monate) Änderungen im Bestand mit (Zugänge/ Abgänge; Informationen über das Gerichtsverfahren und alle registrierungsrelevanten Änderungen), § 25 I Betreuungsorganisationsgesetz.

- Bündelung der abzugebenden Nachweise von Berufsbetreuer hinsichtlich registrierungsrelevanter Informationen. Alle drei Jahre müssen ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, sowie eine Erklärung nach § 24 I S.2 Nr. 3 Betreuungsorganisationsgesetz vorgelegt werden, § 25 II, III, IV Betreuungsorganisationsgesetz.

- Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten, § 31 II Betreuungsorganisationsgesetz.

- Hinzuziehung und Mithilfe bei Erstellung eines Vermögensverzeichnisses, § 1835 III, V Berufsbetreuergesetz.

- Informations- und Beratungspflicht über das neue **Ehegattenvertretungsrecht**, §§ 5 I Betreuungsorganisationsgesetz, 1358 BGB.

- Hinweispflicht über die geänderte **Wirkung der öffentlichen Beglaubigung** und die Registrierungsmöglichkeit im ZVR, § 7 I, II Betreuungsorganisations-gesetz.

- uvm.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Aus den untenstehenden Tabellen lässt sich der erhebliche Arbeitsanstieg bei der Betreuungsbehörde in den letzten Jahren entnehmen:

Verfahren in der Betreuungsgerichtshilfe				
Jahr	2012	2015	2018	2021
Anzahl	431	484	520	627

Beglaubigung von Vorsorgevollmachten				
Jahr	2012	2015	2018	2021
Anzahl	11	35	106	125

Vorführung zur Anhörung / Zuführung zur Unterbringung					
Jahr	2018	2019	2020	2021	2022 (bis 31.05.2022)
Anzahl	4	8	12	10	10

Durch die Betreuungsrechtsreform entsteht hier bereits jetzt ein erhöhtes Arbeitsaufkommen.

Für den zukünftigen Mehraufwand hat eine kommunale Arbeitsgruppe eine Orientierungshilfe zusammengefasst. Diese wurde durch Erhebungen des KVJS bei den Betreuungsbehörden der Kreise weiter konkretisiert.

Legt man in der Orientierungshilfe die Zahlen der Statistik der Betreuungsbehörde Göppingen 2021 zu Grunde, ergibt sich ein Stellenbedarf von **3,07 VZÄ**.
Für den Stellenplan 2023 wurden 2,5 VZÄ beantragt. Es wird davon ausgegangen, dass diese vom Land im Rahmen der Konnexität refinanziert werden.

Aktuell ist die Betreuungsbehörde mit 5 Sachbearbeiterinnen mit Stellenanteilen von 4,0 VZÄ und einer Sekretariatskraft mit einem Stellenumfang von 0,6 VZÄ besetzt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Lebensstile	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft des sozialen Zusammenlebens	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Senioren	☒	☐	☐	☐	☐
Zukunft der Menschen mit Behinderung	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☒	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat